



Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung

ZPA OeAeC 007

11 APR 2017

Festlegung der Einzelheiten für die theoretische und praktische Prüfung gem § 65 Abs 7 ZLPV (Ruhens einer Berechtigung länger als drei Jahre)

§ 65 Abs 7 ZLPV lautet:

(7) Hat eine mit einem Segelfliegerschein verbundene Berechtigung länger als drei Jahre geruht, so hat der Bewerber für eine Erneuerung der Berechtigung seine fachliche Befähigung mittels einer theoretischen und praktischen Prüfung, deren Einzelheiten von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt festzulegen sind, gesondert nachzuweisen.

Im Sinne des § 65 Abs 7 ZLPV werden folgende Einzelheiten festgelegt:

Die theoretische und praktische Prüfung ist vom **Geschäftsführer einer Fliegerschule oder von einem Mitglied der Prüfungskommission für Segelfluglehrer** abzunehmen.

Im Falle des Ruhens einer Berechtigung gemäß § 64a ist die Prüfung von einem **von der zuständigen Behörde bestimmten Mitglied der Prüfungskommission für Segelfluglehrer** mit gültiger Lehrberechtigung gemäß § 68a unter Anwendung des § 64a Abs. 4 und § 64a Abs. 7 abzunehmen.

Die theoretische Prüfung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung (Fachgespräch).

Der Umfang des Fachgespräches wird vom Prüfer bezogen auf den Einzelfall festgelegt, wobei auf die Dauer des Ruhens Bedacht zu nehmen ist. Es sind vor allem diejenigen Gegenstände zu prüfen, in denen sich seit dem Ruhens Neuerungen ergeben haben. Die Dauer der Prüfung wird als Richtwert zwischen 15 und 30 Minuten zu liegen haben, um sicherzustellen, dass ausreichende Kenntnisse für das Wiederausüben der ruhenden Berechtigung vorhanden sind. Eine schriftliche Dokumentation der Fragen ist nicht erforderlich, die Bestätigung des Prüfers auf dem Antragsformular ist ausreichend.

Die praktische Prüfung beschränkt sich beim Ruhens einzelner Berechtigungen auf die jeweils ruhende Berechtigung. Ruht die Grundberechtigung, so hat die praktische Prüfung alle Startarten und Erweiterungen zu umfassen, deren Erneuerung angestrebt wird.

Bei der praktischen Prüfung sind dieselben fliegerischen Maßstäbe wie bei der Neuerlangung anzulegen.